

EINSCHREIBEN

An die
RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs – GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1070 Wien

GZ:

eingel.
am: 23. Nov. 2005

GF - TK	YK	OC - RF	KOA	
F	T	B	V	FM

vorab per E-Mail an konsultationen@rtr.at

Wien, am 23. November 2005

Novelle zur Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V 2005)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Tele2UTA Telecommunication GmbH (idF „Tele2UTA“) erstattet im Rahmen der Konsultation gemäß § 128 TKG 2003 nachstehende

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Novelle der Einzelentgeltnachweisverordnung ("EEN-V 2005"):

Die sprachliche Anpassung des § 6 Abs. 1 an die Terminologie der KEM-V ist sachlich richtig.

Die folgenden Ausführungen beziehen daher auf die beabsichtigte Einfügung des Abschnittes 3a (Besondere Bestimmungen für Prepaid-Teilnehmer).

Tele2UTA begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen zur Transparenz des Endkundenmarktes. Tele2 hat seinen Festnetz-Kunden den Einzelentgeltnachweis in Papierform schon zu einer Zeit freiwillig und unentgeltlich angeboten, als dies gesetzlich noch nicht geboten war und stellt auch seinen Postpaid- und Internetkunden den Einzelentgeltnachweis entsprechend der EEN-V zur Verfügung. Dessen ungeachtet bestehen gegen den vorliegenden Entwurf massive Bedenken.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf ist aus Sicht der Tele2UTA weder durch § 100 TKG noch sonst gesetzlich gedeckt und daher gesetzeswidrig. Er ist überdies unsachlich, da einem hohen Aufwand lediglich ein geringer Nutzen für den Endkunden gegenüber steht und letztlich alle Prepaid-Kunden, darunter auch die große Zahl jener Kunden, die den Einzelentgeltnachweis nicht in Anspruch nehmen wollen, mittelbar mit den Kosten des Einzelentgeltnachweises für eine geringe Zahl von Kunden, die diesen letztlich in Anspruch nehmen, belastet würden. Überdies stehen dem Verordnungsentwurf praktische, technische und datenschutzrechtliche Probleme entgegen.

1. EEN-V 2005 ist gesetzeswidrig

1.1. Gesetzliche Grundlage

Die RTR stützt sich beim konsultierten Entwurf für die EEN-V 2005 auf § 100 Abs 2 TKG 2003.

Tele2UTA Telecommunication GmbH
Donau-City-Straße 11
1220 Wien
www.tele2uta.at

Firmenbuchnummer: FN 138197g
Firmenbuchgericht: HG Wien, Firmensitz: 1220 Wien
UID-Nr.: ATU 39553103, DVR-Nr.: 0871290
Konto-Nr.: 696279108
Bank Austria, BLZ 20151

Dieser lautet:

(2) Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festlegen. Sie hat dabei auf die Art des Teilnehmerverhältnisses und des Dienstes, die technischen Möglichkeiten, auf den Schutz personenbezogener Daten sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass Teilnehmer ihre Ausgaben steuern können und Erbringer von Mehrwertdiensten identifiziert sind.

Die Verordnungsermächtigung beschränkt den Verordnungsgeber darauf, **Detaillierungsgrad** und **Form** der Bereitstellung des Entgeltnachweises festzulegen.

Dem Verordnungsgeber ist daher sowohl verwehrt, durch Verordnung die Anwendung des § 100 TKG 2003 auf Rechtsverhältnisse auszudehnen, auf welche § 100 TKG 2003 nach dem klaren Willen des Gesetzgebers nicht anwendbar ist oder Regelungen zu treffen, welche über Detaillierungsgrad und Form des Einzelentgeltnachweises hinausgehen.

1.2. Unanwendbarkeit des § 100 TKG 2003 auf Prepaid-Produkte

Aus dem § 100 TKG 2003 ergibt sich eindeutig, dass dieser auf Wertkartentelefone und andere Prepaid-Produkte nicht anwendbar ist. § 100 Abs 1 erster Satz TKG 2003 lautet:

„Die Teilnehmerentgelte sind in Form eines Einzelentgeltnachweises darzustellen, sofern der Teilnehmer dem nicht widerspricht.“

Der Einzelentgeltnachweis ist sohin eine Darstellung von Entgelten. Bei Wertkartentelefonen und anderen Prepaid-Produkten ist das Teilnehmerentgelt die Gegenleistung für den Erwerb des Guthabens. Da im Zeitpunkt des Erwerbes des Guthabens in keiner Weise erkennbar ist, in welcher Form der Kunde das Guthaben in Anspruch nehmen will, ist eine Darstellung des Entgeltes in Form eines Einzelentgeltnachweises nicht möglich. Die daraus resultierende Unanwendbarkeit des § 100 TKG 2003 auf Wertkartentelefone war dem Gesetzgeber bei der Erlassung des § 100 TKG 2003 durchaus bewusst. Die diesbezüglichen erläuternden Bemerkungen zu § 100 TKG 2003 sind eindeutig:

*„Die Regeln über den Entgeltnachweis gelten jedoch nur soweit, als sie auch auf das bestehende Rechtsverhältnis mit dem Teilnehmer anwendbar sind. Werden nach der Art des Vertrages generell keine Rechnungen verlangt und geboten, etwa **bei Wertkartentelefonen oder öffentlichen Telefonzellen ist § 100 nicht anwendbar.**“*

Die Verordnungsermächtigung gestattet es dem Verordnungsgeber weder sich über den klaren Willen des Gesetzgebers hinwegzusetzen noch diesen abweichend vom Willen des Gesetzgebers zu interpretieren. Die EEN-V 2005 ist daher gesetzwidrig und würde einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof nicht standhalten.

1.3. Festlegung des Abrechnungszeitraumes ist gesetzwidrig

Dem Verordnungsgeber ist es auch durch die Verordnungsermächtigung nicht gestattet, den Zeitraum festzulegen, für den jeweils Einzelentgeltnachweise zu erbringen sind. Die Verordnungsermächtigung ist nach dem klaren gesetzlichen Auftrag auf **Detaillierungsgrad** und **Form** des Einzelentgeltnachweises beschränkt. Der Zeitraum für den Einzelentgeltnachweis zur Verfügung zu stellen ist, fällt weder unter **Detaillierungsgrad** noch unter **Form**.

Dies entspricht auch der Systematik des § 100 TKG, der es dem Betreiber freistellt, in welchen Zyklen er Teilnehmerentgelte in Rechnung stellt und daher in Form eines Einzelentgeltnachweises zu detaillieren hat. Der Gesetzgeber hat daher in § 100 TKG 2003 den Zeiträume, für welchen jeweils ein Entgeltnachweis zu erstellen ist, bewusst offengelassen.

§ 8 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes ist daher auch aus diesem Grund durch die Verordnungsermächtigung nicht gedeckt.

1.4. Verordnungsentwurf widerspricht § 100 Abs 2, zweiter Satz TKG 2003

§ 100 Abs 2, zweiter Satz TKG 2003 bestimmt, dass der Ordnungsgeber auf die Art des Teilnehmerverhältnisses und des Dienstes, die technischen Möglichkeiten, auf den Schutz personenbezogener Daten Bedacht zu nehmen hat. Dies ist – wie im Folgenden näher ausgeführt – beim gegenständlichen Verordnungsentwurf nicht der Fall, sodass der Verordnungsentwurf auch aus diesem Grund gesetzwidrig ist.

2. Verordnungsentwurf sachlich nicht gerechtfertigt

2.1. Kein kundenseitiger Bedarf

Seitens jener Kunden, welche Wertkartentelefone in Anspruch nehmen besteht kein Bedarf nach einem Einzelentgeltnachweis, jedenfalls nicht nach einem solchen in Papierform.

- Wertkartentelefone werden von Kunden, wegen der durch den vorherigen Erwerb eines Guthabens möglichen Steuerung ihrer Ausgaben besonders geschätzt.
- Die Möglichkeit des Kunden zum Erwerb eines Guthabens für eine ihm bekannte Gegenleistung, ermöglicht es dem Teilnehmer seine Ausgaben betraglich zu begrenzen und damit exakt zu steuern.
- Ein Einzelentgeltnachweis würde auch nach den Bestimmungen der EEN-V 2005 bzw. gemäß § 100 TKG 2003 dem Kunden keine Kontrollmöglichkeit bieten, zumal das erworbene Guthaben bei vielen Anbietern nicht nur durch die Inanspruchnahme von Kommunikationsdiensten gemäß § 3 Z 9 TKG 2003, sondern auch für eindeutig nicht dem Entgeltnachweis unterliegende Dienste, wie etwa dem Download von Ringtones, oder Ähnliches verwendet werden kann.
- Internationale Vergleiche zeigen, dass in Ländern in denen der Einzelentgeltnachweis (wohlgemerkt nicht in Papierform) angeboten wird, nur von einer marginalen Zahl von Kunden angenommen wird.
- Sämtliche auf dem Markt aktiven Teilnehmer bieten ihren Kunden die Möglichkeit Auskünfte über getätigte Verbindungen, welche zur Abbuchung von Wertkartenguthaben geführt haben, zu prüfen.
- Sämtliche Anbieter bieten ihren Kunden die Möglichkeit **jederzeit** den Stand ihres Guthabens zu erfragen.

2.2. Mangelnde technische Machbarkeit

Tele2UTA – wie auch nach ihrem Wissensstand alle übrigen österreichischen Mobilfunkbetreiber – verwenden für die Abrechnung von Prepaid-Karten andere technische Systeme, als für die Verwaltung von Postpaid-Kunden. Die technische Realisierung von Einzelentgeltnachweisen ist bei Postpaid-Systemen derzeit nicht gegeben. Eine Umrüstung dieser Systeme, vor allem auf den Versand eines Einzelentgeltnachweises in Papierform, würde bei Tele2UTA Kosten von zumindest EUR 500.000,- verursachen.

2.3. Ökonomische Auswirkungen

Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass nicht zuletzt aufgrund der bestehenden Tarifstrukturen Wertkartentelefone, insbesondere häufig von Wenigtelefonierern in Anspruch genommen werden. Nahezu alle Anbieter bieten Tarife an, die es bei einer jährlichen Belastung von EUR 20,00 oder weniger dem Kunden über 12 oder mehr Monate den Zugang zum Mobilnetz ermöglichen. Tele2UTA bietet in ihrem Wertkartentarif für ein Entgelt von nur EUR 10,00 den Zugang zum Mobilnetz der Tele2UTA für 12 Monate an.

Gerade bei solchen Tarifen ist es ökonomisch nicht vertretbar, den Betreiber mit den Kosten des Versands von 12 oder mehr Einzelgesprächsnachweisen zu belasten. Die Kosten für einen Einzelentgeltnachweis (Datenbereitstellung, Auswertung, Druck, Kuvertierung, Versand und Porto) belaufen sich pro Einzelentgeltnachweis auf zumindest EUR 1,00. Die Einführung eines monatlichen Einzelgesprächsnachweises in Papierform würde daher die Betreiber mit jährlichen Kosten von EUR 12,00/Kunden und Jahr belasten. Dies hat massive Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Prepaid-Produkten.

Im Hinblick darauf, dass es die Verordnung (in diesem Punkt in Übereinstimmung mit § 100 TKG 2003) nicht zulässt, jene Kunden mit diesen Kosten zu belasten, die diese Kosten auch verursachen, müssten letztlich sämtliche Kunden, also sohin auch die große Mehrheit der Kunden die einen Einzelentgeltnachweis nicht in Anspruch nehmen wollen oder sich nicht identifizieren, diese Kosten tragen.

3. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Implementierung eines Einzelgesprächsnachweises für Prepaid-Teilnehmer ist vor allem auch mangels Vorliegenden ausländischer Vergleichsmöglichkeiten weit aufwändiger als es die Implementierung des Einzelgesprächsnachweises nach der EEN-V war. Im Hinblick auf diese weit komplexeren Umstellungsmaßnahmen ist dementsprechend eine deutlich längere Umstellungsfrist geboten. Tele2UTA regt sohin an, den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit 1.1.2007 festzusetzen.

4. Konkrete Anpassungsvorschläge

Wie oben im Detail ausgeführt wird, besteht für Prepaid-Teilnehmer Anspruch auf einen Einzelentgeltnachweis weder in Papier noch in einer anderen Form.

Dessen ungeachtet erlaubt sich Tele2UTA im Folgenden praktische Alternativvorschläge zur Anpassung des § 8a des Verordnungsentwurfes zu unterbreiten. Formulierungsvorschläge sind jeweils kursiv und eingerückt dargestellt. Änderungen gegenüber dem bestehenden Entwurfstext sind **fett** gedruckt.

4.1. Kein periodischer Einzelentgeltnachweis in Papierform

Wie bereits oben ausgeführt würde ein Einzelentgeltnachweis in Papierform einen dem Entgelt für die in Rechnung gestellten Leistungen nicht angemessenen Aufwand verursachen.

Der letzte Satz von § 8a (3) sollte daher lauten:

*„(3) ... **Der Einzelentgeltnachweis für Prepaid-Teilnehmer ist grundsätzlich in elektronischer Form zu erbringen. § 3 Abs 2 ist anwendbar.**“*

Im Hinblick auf die in § 100 Abs 1, zweiter Satz TKG 2003 vorgesehene Wahlmöglichkeit könnte diese Bestimmung allenfalls dahingehend ergänzt werden, dass dem Kunden auf ein im Einzelfall gestelltes Verlangen der in elektronischer Form dargestellte Einzelentgeltnachweis einmal im Monat entgeltfrei in Papierform zur Verfügung gestellt werden muss.

4.2. Keine Festlegung des Zeitraumes

Wie oben im Detail ausgeführt, stellt es § 100 TKG 2003 dem Betreiber grundsätzlich frei, für welche Zeiträume er Rechnungen und damit Einzelentgeltnachweise zur Verfügung stellt. Die Verordnungsermächtigung ermächtigt den Ordnungsgeber nicht, dem Betreiber einen bestimmten Abrechnungszyklus vorzuschreiben.

Eine derartige Festlegung bedeutet einen massiven und unverhältnismäßigen Eingriff in bestehende Rechnungslegungsprozesse, denn sie verhindert jede Flexibilität und Optimierungsmöglichkeiten.

Um innerhalb des dem Ordnungsgeber eingeräumten Spielraumes zu bleiben, bedarf daher § 8 Abs 2 des Verordnungsentwurfes jedenfalls einer Anpassung. Aus Sicht der Tele2UTA ist eine der folgenden Anpassungen notwendig:

- Neufassung des § 8a Abs 2 dahingehend, dass der Einzelentgeltnachweis jeweils auf Kundenwunsch für den Zeitraum seit dem letzten vom Kunden angeforderten Einzelentgeltnachweis, höchstens jedoch für 12 Monate darzustellen ist. Zur Vermeidung von Missbräuchen sollte der Einzelentgeltnachweis nur dann kostenlos sein, wenn seit dem letzten erstellten Einzelentgeltnachweis mindestens ein Monat verstrichen ist. § 8a Abs 2 könnte in diesem Fall lauten:

„(2) Prepaid-Teilnehmern sind Einzelentgeltnachweise nicht periodisch, sondern nur auf deren Verlangen bereitzustellen. Auf dem Einzelentgeltnachweis sind die Teilnehmerentgelte für die dem Verlangen vorausgehenden 12 Monate darzustellen, soweit diese nicht bereits auf früheren Einzelentgeltnachweisen dargestellt wurden. Der Einzelentgeltnachweis ist dabei entgeltfrei bereitzustellen, sofern seit der letzten Bereitstellung eines Einzelentgeltnachweises zumindest ein Monat verstrichen ist. Sind seit der Bereitstellung des letzten Einzelentgeltnachweises weniger als 3 Monate verstrichen, darf dafür ein Entgelt vereinbart werden.“

- Neufassung des § 8a Abs 2 dahingehend, dass die Worte „jeweils für den Zeitraum eines Monats“ entfallen. Dies würde dem Anbieter freistellen für welche Zeiträume er allfällige Einzelentgeltnachweise zur Verfügung stellt. Den in Erläuterungen enthaltenen Bedenken, wonach eine Einspruchsfrist des Kunden vor Zurverfügungstellung des Einzelentgeltes ablaufen könnte, kann dadurch begegnet werden, dass die Wahl eines längeren Zeitraumes durch den Betreiber nur dann zulässig ist, wenn dem Prepaid-Teilnehmer auch noch nach Zustellung des Einzelentgeltnachweises eine Einspruchsfrist gegen Abbuchungen vom Guthaben offen steht. Dies könnte durch folgende Fassung des § 8a Abs 2 erreicht werden:

„(2) Die Teilnehmerentgelte eines registrierten Prepaid-Teilnehmern in Form eines Einzelentgeltnachweises sind jeweils für den Zeitraum eines Monats darzustellen. Dieser Zeitraum kann vom Betreiber verlängert werden, soweit sichergestellt ist, dass Fristen zur Anfechtung von Abbuchungen vom Guthaben erst ab Zurverfügungstellung des Einzelentgeltnachweises laufen.“

4.3. Verlängerung des Zeitraumes

Wie oben im Detail ausgeführt, stellt es § 100 TKG 2003 dem Betreiber grundsätzlich frei, für welche Zeiträume er Rechnungen und Einzelentgeltnachweise zur Verfügung stellt. Selbst wenn man diese Meinung nicht teilte, ist der im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Zeitraum von einem Monat unangemessen kurz. Auf die Unwirtschaftlichkeit der monatliche Bereitstellung von Einzelentgeltnachweisen wurde bereits oben hingewiesen.

„(2) Die Teilnehmerentgelte eines registrierten Prepaid-Teilnehmers in Form eines Einzelentgeltnachweises sind jeweils für einen bestimmten Zeitraum darzustellen, welcher 12 Monate nicht übersteigen darf. Der Zeitraum ist so zu wählen, dass sichergestellt ist, dass Fristen zur Anfechtung von Abbuchungen vom Guthaben nicht vor Zurverfügungstellung des Einzelentgeltnachweises ablaufen.“

4.4. Entfall von Leermeldungen

Die Erstellung und der Versand eines Einzelentgeltnachweises erfordert unabhängig von der Höhe der dort dargestellten Verbindungsentgelte die selben Kosten. Dies gilt insbesondere auch für Leermeldungen.

Eine Leermeldung hat für den Kunden keinerlei Informationsgehalt, zumal er daraus keine besonderen Rückschlüsse über sein Gesprächsverhalten oder die Steuerung seiner Ausgaben ziehen kann.

Der Versand von Leermeldung führt sohin zu unnötigen und hohen Kosten, mit welchen sämtliche Prepaid-Teilnehmer belastet werden. In diesem Zusammenhang ist besonders zu berücksichtigen, dass gerade Wertkartentelefone regelmäßig über einen Zeitraum von einem Monat oder länger nicht in Anspruch genommen werden können.

Der Ausschluss von Leermeldungen sollte durch Einfügung des folgenden Absatzes in § 8a vorgenommen werden:

„(5) Der Versand von Einzelentgeltnachweisen in Papierform kann unterbleiben, wenn darauf keine entgeltpflichtigen Kommunikationsdienste auszuweisen wären.“

4.5. Entfall von Einzelentgeltnachweisen (in Papierform) bei Bagatellbeträgen

Gleiches gilt wenn in einem Zeitraum lediglich Entgelte angefallen sind, welche den Versand eines Einzelgesprächsnachweises wirtschaftlich nicht rechtfertigen.

Gerade bei Prepaid-Teilnehmern, deren ARPU im Branchendurchschnitt bei etwa EUR 10 angesetzt werden kann, steht zu befürchten, dass eine Vielzahl von Einzelentgeltnachweisen versandt werden, deren Erstellung Kosten verursacht, welche im Vergleich zu den darin dargestellten Entgelten unverhältnismäßig hoch sind. Bei Postpaid-Kunden steht es dem Betreiber frei, bei geringen Entgelten den Abrechnungszeitraum zu verlängern oder die Entgelte über mehrere Abrechnungszeiträume zusammenkommen zu lassen und diese dann gemeinsam in Rechnung zu stellen. Selbiges muss – allein schon zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen für Prepaid-Teilnehmer ebenfalls möglich sein. Für den Kunden entsteht durch eine derartige Vorgangsweise keinerlei Nachteil, zumal er ja letztlich für alle Entgelte einen Einzelentgeltnachweis erhält. Im Hinblick darauf, dass dies etwa dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag bei Postpaid-Teilnehmern und damit dem auf einem Einzelentgeltnachweis von Postpaid-Teilnehmern durchschnittlich ausgewiesenen Betrag entspricht, erscheint ein Schwellwert von EUR 30 angemessen.

In § 8a sollte daher folgender Absatz eingefügt werden:

„(5) Der Versand eines Einzelentgeltnachweises in Papierform kann für Zeiträume unterbleiben, soweit die für diesen Zeitraum oder nach dem folgenden Satz für frühere Zeiträume auszuweisenden Teilnehmerentgelte EUR 30,00 nicht übersteigen. Die auf diesen Zeitraum entfallenden Teilnehmerentgelte sind im folgenden Einzelentgeltnachweis auszuweisen.“

5. Zusammenfassung

Tele2UTA hält den konsultierten Verordnungsentwurf – abgesehen von der sprachlichen Anpassung des § 6 Abs. 1 EEN-V - für gesetzwidrig und sachlich nicht gerechtfertigt, da er einen in § 100 TKG 2003 nicht vorgesehenen Einzelgesprächsnachweis für Prepaid-Teilnehmer vorsieht und vor allem durch die Regelung des Abrechnungszeitraumes die Verordnungsermächtigung überschreitet.

Tele2UTA regt daher an, von der Erlassung der Verordnung Abstand zu nehmen.

Sollte die Verordnung dennoch erlassen werden, ersuchen wir um Berücksichtigung der in Punkt 4. dargestellten Vorschläge. Für Fragen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Koman

Tele2UTA Telecommunication GmbH